



SÄCHSISCHE LANDESBEAUFTRAGTE ZUR AUFARBEITUNG DER SED-DIKTATUR

Sächsische Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur • Postfach 110133 • 01330 Dresden

Bundesministerium der Justiz
Bundesminister der Justiz
Herrn Dr. Marco Buschmann
11015 Berlin

Dresden, 12. Juni 2024

Telefon: 0351 493 3700

E-Mail: nancy.aris@slt.sachsen.de

Betreff: Referentenentwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Hier: Stellungnahme der Sächsischen Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Sehr geehrter Bundesminister der Justiz, Herr Dr. Marco Buschmann,

mir wurde als Mitglied des Stiftungsrates der „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ von Ihnen die Gelegenheit gegeben, zum oben genannten Referentenentwurf eine Stellungnahme abzugeben. Für diese Möglichkeit danke ich Ihnen ausdrücklich. Ich bin dazu auch mit dem entsprechenden Fachreferat im Sächsischen Sozialministerium in regem Austausch.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet deutliche Verbesserungen für von SED-Unrecht betroffene Menschen. Hier geht der Entwurf z. T. über die im Koalitionsvertrag geforderten Punkte hinaus. Dies möchte ich ausdrücklich positiv würdigen.

Jedoch gibt es auch elementar wichtige Fragen, die komplett ausgespart wurden. Auch sind im Referentenentwurf Lösungsansätze enthalten, die nicht sachgerecht erscheinen.

1. Besondere Zuwendung (Opferrente)

Die Landesbeauftragte begrüßt, dass die Opferrente künftig an die jährlich stattfindende Erhöhung der gesetzlichen Rente gekoppelt wird und damit ein kontinuierlicher und verbindlicher Erhöhungspfad eingeschlagen wird.

Kritik:

Eine Erhöhung der Besonderen Zuwendung vor der nächsten Dynamisierung fehlt im Referentenentwurf. Diese sollte unbedingt vorgenommen werden, da das StrRehaG für das Jahr 2025 ohnehin eine Überprüfung der Besonderen Zuwendung vorgesehen hätte, bei der die Rentenentwicklung zwischen 2020 und 2025 berücksichtigt worden wäre. Die zu erwartende Erhöhung sollte deshalb für die Jahre 2020-2024 vorgezogen und dementsprechend angerechnet werden. Der dadurch erhöhte Sockelbetrag sollte dann die Grundlage der künftigen Dynamisierung bilden.

In Anbetracht der Tatsache, dass diverse staatliche Zusatzleistungen, wie z. B. Corona- oder Energiehilfen, bisher bei der Berechnung der Besonderen Zuwendung entsprechend abgezogen wurden, und es für diese Klientel keinerlei Inflationsausgleich gab, wäre eine entsprechende Inflationsausgleichsmaßnahme ein wichtiges und richtiges Zeichen. Insofern ist es auch zu begrüßen, dass im Referentenentwurf solcherlei Leistungen künftig als nicht anrechnungspflichtig berücksichtigt werden.

Zu kritisieren bleibt, dass weiterhin an der Bedürftigkeitsprüfung festgehalten wird. Diese Prüfung sollte abgeschafft werden, weil sie einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand verursacht. Im Jahr 2020 erhielten im Freistaat Sachsen 7.264 Personen die Opferrente. Nur 16 von ihnen wurde die Rente aufgrund eines zu hohen Einkommens gekürzt. Dieses überdeutliche Zahlenverhältnis illustriert die Unverhältnismäßigkeit der Prüfung. Der Verzicht ist auch deshalb geboten, weil bei den Anspruchsberechtigten keine grundlegende Änderung ihrer wirtschaftlichen Situation zu erwarten ist. Der allseits geforderte dringliche Abbau unverhältnismäßiger bürokratischer Maßnahmen hätte hier einen wichtigen Nebeneffekt: die Opferrente würde durch den Wegfall der von den Betroffenen als stigmatisierend empfundenen Maßnahme eine sehr viel positivere Strahlkraft und würde die Akzeptanz genießen, die als „Ehrenpension“ eigentlich haben sollte. Die Betroffenen wären so vom Stigma befreit, als bedürftige Bittsteller zu agieren. Es wäre ein wichtiges Signal. Auch die SPD-Bundestagsfraktion forderte in ihrem Positionspapier vom 28. Februar 2023, auf die Prüfung der Bedürftigkeit zu verzichten.

2. Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG

Positiv hervorzuheben ist, dass im Referentenentwurf auf die unterschiedliche Höhe der Ausgleichsleistung für Berufstätige und Altersrentner verzichtet wird. Die bisher vorgenommene Absenkung der Ausgleichsleistung für beruflich Verfolgte bei Renteneintritt entfällt, so dass auch sie 214 € statt 180 € erhalten werden. Die Landesbeauftragte befürwortet zudem die geplante Dynamisierung der Ausgleichsleistung. Dass sie – wie die Besondere Zuwendung – künftig auch an die Rentenanpassung gekoppelt sein wird, ist ein wichtiger und guter Schritt, der den Betroffenen merklich helfen wird.

Auch, dass künftig das Einkommen des Partners bzw. der Partnerin bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht mit angerechnet werden soll, wird einigen Betroffenen spürbar helfen. In der Vergangenheit hatten wir viele Antragsteller, die trotz geringer Einkünfte nur aufgrund der Partnereinkommen nicht in den Genuss der Ausgleichsleistungen kamen.

Kritik:

1. Bei der Festlegung der Einkommensgrenzen sollte nicht der zweifache Eckregelsatz (1012 €), sondern der dreifache Eckregelsatz (1518 €) zugrunde gelegt werden. Nach BerRehaG §8 /3 gilt ein Verfolgter in seiner wirtschaftlichen Lage erst dann beeinträchtigt, wenn sein Einkommen geringer ist, als der zweifache Eckregelsatz. Berufstätige Menschen liegen hier trotz geringem Einkommen meist drüber. Der Bruttoverdienst eines Vollzeitbeschäftigten liegt selbst im Mindestlohnsegment bei 2150 €. Viele der ehemals beruflich Verfolgten finden sich genau in diesem Segment wieder. Da das Ziel des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes darin besteht, fortwährende Folgen der beruflichen Benachteiligung in der DDR auszugleichen, wäre es aus Sicht der Landesbeauftragten von zentraler Bedeutung, vor allem jene Menschen finanziell zu unterstützen, die als Berufstätige engagiert ihren Beitrag in der Gesellschaft leisten, aber von ihrem Verdienst dennoch nicht in Würde leben können.
2. Ein zweiter Punkt, der nicht zufriedenstellend geklärt ist, betrifft die Verfolgungszeit. Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass viele politisch Verfolgte nach kurzer Haft, nach kurzen schwerwiegenden Eingriffen oder dem politisch motivierten Verlust des Arbeitsplatzes auf Jahre hin stigmatisiert und beruflich ausgegrenzt waren und deshalb massiv und fortwirkend in ihrer Erwerbsbiografie geschädigt wurden. Der Rentenausgleich, der diese Schieflage ebenen soll, greift in vielen Fällen nicht, weil er viel zu gering ausfällt. Deshalb sollte die Verfolgungszeit zur Beantragung der monatlichen Ausgleichsleistung unbedingt reduziert werden. Diese Verkürzung ist auch deshalb geboten, weil dem bestehenden BerRehaG eine Ungeleichbehandlung der Antragsteller innewohnt. Nach BerRehaG § 8, Abs. 2, Satz 1 muss die Verfolgungszeit mindestens drei Jahre umfassen **oder** bis zum 2. Oktober 1990 fortgedauert haben, damit ein Betroffener Anspruch auf Ausgleichsleistungen hat. Betroffene, deren Verfolgung bis zum 2. Oktober 1990 andauerte, sind automatisch anspruchsberechtigt. Für sie gilt die Mindestverfolgungszeit von drei Jahren nicht. Diese Regelung hat im Extremfall zur Folge, dass eine Person, die nur wenige Tage verfolgt wurde, anspruchsberechtigt ist, wenn die Verfolgung bis zum Vortag der Wiedervereinigung angehalten hat, während alle anderen, deren oft jahrelange Verfolgung davor endete, außen vor bleiben. Um die bestehende Ungeleichbehandlung jener Personen, die in früheren Jahrzehnten unter beruflicher Verfolgung zu leiden hatten, zumindest ein Stück weit zu nivellieren, ist die Ver-

kürzung der Mindestverfolgungszeit dringend geboten. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Jahr 2019 beantragten „die Mindestdauer der Verfolgung für die Ausgleichsleistungen in § 8 Absatz 2 Satz 1 BerRehaG und in § 17a Absatz 1 Satz 1 StrRehaG einander anzugleichen“ (BT-Drs. 19/8982). Dieser Vorschlag hat eine in den Reha-Gesetzen verankerte Logik und erscheint sachgerecht.

3. Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden

Kritik:

Im Referentenentwurf gibt es keinerlei Vorschläge zur Verbesserung der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden bei SED-Opfern. Diese fehlen leider vollständig, obwohl gerade diese Forderung ausdrücklich im Koalitionsvertrag formuliert wurde. Stattdessen wird Bezug genommen auf das seit dem 1. Januar 2024 in Kraft getretene neue SGB XIV. Es wird ausgeführt, dass die neuen Regelungen *„etwaigen Schwierigkeiten beim Nachweis der Kausalität zwischen politischer Verfolgung bzw. Repressionsmaßnahme und einer Gesundheitsstörung bereits angemessen Rechnung tragen“*. Ferner heißt es. *„So verlangt das Gesetz [...] lediglich die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs [...]. Diese ist gegeben, wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht [...]. Nach einer zum 1. Januar 2024 neu eingeführten Regelung wird bei psychischen Gesundheitsstörungen die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen vermutet.“* Was hier moderat und entgegenkommend klingt, hat mit der Realität der Betroffenen und der Begutachtungspraxis, der sie ausgesetzt sind, nichts zu tun. Seit der Einführung des SGB XIV im Januar 2024 hat sich vom Grundsatz her für die Verfolgten der SED-Diktatur nichts geändert, denn sie müssen noch immer den ursächlichen Zusammenhang und die Kausalität zwischen dem schädigenden Ereignis und der heutigen Beeinträchtigung nachweisen.

Betroffene berichten zudem, dass sie in den Begutachtungsverfahren fast ausschließlich und sehr ausführlich zur Zeit vor der Haft oder dem Aufenthalt im Jugendwerkhof befragt werden. Auf das „schädigende Ereignis“, das in der Haft oder im Arrest stattfand, und vertieft Auskunft bieten oder den kausalen Zusammenhang zur Schädigung herstellen könnte, wird indes häufig kaum eingegangen. In den Ablehnungen von den Versorgungsämtern lesen die Betroffenen dann, dass festgestellt wurde, dass die Schädigung bereits vor der Haft vorlag. Andere Betroffene erhalten die Gutachten zur eigenen Person auch auf Nachfrage nicht. Wieder anderen wird eine Schädigung abgesprochen, weil sie ganz „normal“ wirken, sogar als Zeitzeugen auftreten können oder sich in einer Selbsthilfegruppe organisieren. Wer vor anderen sprechen könne – so der Subtext – der kann keine Belastungsstörung haben. Dass posttraumatische Belastungsstörungen eigenen Gesetzmäßigkeiten folgen, wird hierbei völlig übersehen. Auch wird ignoriert, dass

gerade Aktivitäten, die helfen, das Trauma zu überwinden, den Betroffenen zur Last gelegt werden. Der Versuch, Resilienz zu erlangen, gerät hier zum Vorwurf.

Das SGB XIV hat für die Betroffenen bislang keine Erleichterungen gebracht, es hat die Problemlage eher noch verschärft, weil es gar nicht für diese spezifische Geschädigtengruppe ausgelegt ist. Die neuen Anträge können gar nicht sachgerecht beschieden werden, da die spezifischen Kontexte von Schädigungen infolge politischer Verfolgung im gesamten SGB XIV nicht berücksichtigt sind. Auch erfasst das SGB XIV nur einen Teil der Schädigungen. Die Regelungen beziehen sich nämlich **nur auf psychische Störungen, nicht auf physische Schäden**. SED-Opfer leiden häufig aber auch an körperlichen Schäden. Diese, durch unzureichende Haftbedingungen, durch Mangelernährung oder fehlenden Arbeitsschutz bei der Haftzwangsarbeit hervorgerufenen, Schäden finden im SGB XIV keinerlei Erwähnung.

Wie eine Studie der Charité Berlin¹ unter der Leitung von Prof. Dr. Stefan Röpke wissenschaftlich nachgewiesen hat, erkrankten ehemalige politisch Verfolgte nicht nur an psychischen Leiden signifikant häufiger als der Bevölkerungsdurchschnitt, sondern auch an systemischen Erkrankungen, wie Bluthochdruck, Herzrhythmusstörungen, Muskel-Skelett- und Nierenerkrankungen.

Aber auch die praktische Umsetzung des SGB XIV scheint unzureichend. In Sachsen ist dafür der Kommunale Sozialverband (KSV) zuständig. Betroffene beschwerten sich bei uns über den unsensiblen Umgang beim KSV. Ein strafrechtlich rehabilitierter Mann, der jahrelang in politischer Haft saß, wurde als Straftäter bezeichnet. Einer Betroffenen, die kein Schadensgutachten vorlegen konnte, wurde zu verstehen gegeben, dass es dann ja nicht so dramatisch sein könne. Eine andere hatte Mühe, überhaupt ein Antragsformular zu erhalten...

Die Betroffenen erleben seit über 30 Jahren, dass sie bei ihren Anerkennungsverfahren regelmäßig scheitern. Kern des Problems ist, dass es kein Instrumentarium für den adäquaten Umgang mit SED-Opfern und ihren spezifischen verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden gibt. Fakt ist, dass vom Gesetzgeber die Spezifik der SED-Opfer als besondere Opfer-Gruppe anerkannt wurde und er mit den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen diesen sehr spezifischen Rahmenbedingungen in ausgefeilter Form Rechnung getragen hat. Warum jedoch die Folgeansprüche, die sich daraus ableiten, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nunmehr nach dem SGB VIX abgegolten werden, folgt dieser ursprünglichen Systematik nicht. Hier kommen Opfer politischer Gewaltherrschaft schlichtweg nicht vor. An dieser Schiefelage muss sich dringend etwas ändern, denn seit Jahrzehnten bieten die gesetzlichen Regelungen und die Art der Anerkennungsverfahren keine zufriedenstellende Lösung. Das soziale Entschädigungsrecht, das für alle Opfer psychischer

¹ „Untersuchung der Folgen politischer Inhaftierung für Betroffene oder deren Kinder“. Zu den Langzeitfolgen siehe auch: Strauß, Frommer, Schomerus, Spitzer: Gesundheitliche Langzeitfolgen von SED-Unrecht, Gießen 2024, Online unter: <https://psychosozial-verlag.de/programm/1000/6201-detail>

und physischer Gewalt gleichsam gilt, bietet für Opfer politischer Gewalt keinen passgenauen Rahmen.

Die SED-Bundesopferbeauftragte Evelyn Zupke wirbt deshalb für eine kriterienbasierte Vermutungsregelung, bei der nicht mehr der kausale Nachweis der ursächlichen Schädigung alleiniges Entscheidungskriterium ist, sondern eine regelhafte Vermutung des Zusammenhangs zwischen der politischen Repression und dem Krankheitsbild. Anstelle der Kausalitätsprüfung würde eine Kausalitätsfiktion hergestellt werden. Damit könnte man Gesundheitsschäden ohne aufwändige und langwierige Begutachtungsverfahren und ohne bürokratische Hürden anerkennen. Dies würde die Genesung der Betroffenen beschleunigen, statt sie einer sich ewig perpetuierende Retraumatisierung auszusetzen.

Die vorgeschlagene Vermutungsregelung würde das hochaufwändige und personal- und kostenintensive Verfahren vereinfachen und damit verschlanken. Vor allem würde es aber den Betroffenen helfen. In Anbetracht der Tatsache, dass der betroffene Personenkreis kleiner wird, sollte eine entsprechende Vermutungsregelung Eingang in die Reha-Gesetze finden. Insofern ist zu begrüßen, dass die SPD-Bundestagsfraktion in ihrem Positionspapier vom 28. Februar 2023 einen „grundlegenden Paradigmenwechsel“ und eine „zukünftige gesetzliche Regelung“ nach dem Vorbild der „Grundkonzeption des Soldatenversorgungsgesetzes“ gefordert hat.

4. Einmalzahlung für Zwangsausgesiedelte

Den gesetzlichen Anspruch auf eine Einmalzahlung für die Betroffenen von Zwangsaussiedlung begrüße ich ausdrücklich. Jedoch müssen die Rahmenbedingungen für die im Referentenentwurf vorgeschlagene Einmalzahlung angepasst werden.

Kritik:

1. Die vorgeschlagene Einmalzahlung fällt im Hinblick auf die angedachte geringe Höhe von 1.500 € beschämend niedrig aus. Die Einmalzahlung sollte in der Höhe vergleichbar zu anderen, bisher geleisteten Einmalzahlungen für unterschiedliche Opfergruppen sein. So erhielten anerkannte Doping-Opfer 10.500 € nach dem Zweiten Doping-Opfer-Hilfe-Gesetz und ehemalige Heimkinder bis zu 10.000 € aus dem Fonds Heimerziehung. Dass die Zwangsausgesiedelten einen siebenfach geringeren Betrag erhalten sollen, als die o. g. Betroffenen wird bei den Zwangsausgesiedelten und in der Öffentlichkeit nicht vermittelbar sein.
2. Die restriktiven Zugangsvoraussetzungen sind grundsätzlich abzulehnen. Die in der DDR geleisteten Zahlungen, die bei weitem nicht dem realen Wert des

Verlustes entsprachen und auf die viele Betroffene nicht einmal zugreifen konnten, weil das Geld auf einem Sperrkonto lag, als Ausschlusskriterium zu nehmen, ist hochgradig unsensibel. Solcherlei Denkfiguren beschädigen den Referentenentwurf insgesamt und sollten deshalb ersatzlos gestrichen werden.

5. Bundesweiter Härtefallfonds

Ich begrüße ausdrücklich, dass die Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds geschaffen wird und in die praktische Umsetzungsphase kommt, nachdem jahrelang um die Zuständigkeit gerungen wurde und man fast den Eindruck gewinnen konnte, dass kein Ministerium sich diesem vom Bundestag beschlossenen Vorhaben annehmen mochte. Der Fonds soll nunmehr bei der *Stiftung für ehemalige politische Häftlinge* angesiedelt sein, für die wiederum ein Haushaltstitel bei der SED-Bundesopferbeauftragten eingerichtet werden soll. Dieser Lösung steht sachlich nichts entgegen, sie wirkt plausibel und schlüssig.

Doch werfen die im Begründungsteil zum Referentenentwurf enthaltenen Berechnungen (Seite 16-18 / 22-23) sehr grundsätzliche Fragen zur Struktur und Umsetzung des Fonds auf, die an dieser Stelle kritisch hinterfragt und kommentiert werden sollen:

1. Regionaler Zuschnitt

Die Bezeichnung „bundesweiter Härtefallfonds“ legt nahe, dass damit ein Angebot gleichberechtigt für alle antragsberechtigten Bürger im gesamten Bundesgebiet geschaffen werden soll. Die Aufstellung der prognostizierten Kosten zeigt jedoch, dass die Erhebung der nötigen Finanzmittel und der bereitzustellenden Personalstellen sich ausschließlich auf die alten Bundesländer bezieht. Im Entwurf heißt es: *„Unter Berücksichtigung der in den sechs ostdeutschen Bundesländern eingerichteten Härtefallfonds mit einem Gesamtvolumen von etwa 600 000 Euro (= rechnerisch 100 000 Euro pro Land) ergibt sich für einen bundesweiten Härtefallfonds für Betroffene mit Wohnsitz in den zehn westdeutschen Bundesländern ein rechnerisches Fondsvolumen von etwa einer Million Euro (= 10 x 100 000 Euro).“* Da im weiteren Begründungsverlauf folgend nur mit dem Fondsvolumen für die zehn alten Bundesländer gerechnet wird, ist davon auszugehen, dass die neuen Länder bislang in der Gesamtplanung ausgeklammert sind. Es stellt sich deshalb die Frage, wie perspektivisch mit den neuen Bundesländern umgegangen wird? Auch wenn es dort bereits Härtefallfonds gibt, so muss deren Status im Gesamtsystem geklärt werden. Es ist dabei zu bedenken, dass die Länderfonds sich stark voneinander unterscheiden, sowohl, was das Volumen und die Höhe der Leistung betrifft als auch die Art der Ausreichung und bis hin zum Titel, aus dem die Mittel bereitgestellt werden. So ist beispielsweise der Fonds in Mecklenburg-Vorpommern, der gerade erst geschaffen wird, von vornherein bis 2025 befristet.

Das Fortbestehen dieser temporären länderspezifischen Unterstützungssysteme als langfristig stabil vorauszusetzen, geht an der Haushaltslogik der Landeshaushalte vorbei. Darüber hinaus stellt sich die Frage, warum die ostdeutschen Länder „ihre“ Fonds aus eigenen Landesmitteln finanzieren sollen, währenddessen die westdeutschen Bundesländer die Kosten über den neu eingerichteten Fonds vom Bund erhalten. Es ist irritierend, dass der Bund sich hier womöglich aus der Gesamtverantwortung nehmen will, nur weil die ostdeutschen Länder bereits Jahre zuvor auf die Problemlage reagiert und eigenverantwortlich gehandelt haben. Im 35. Jahr des Mauerfalls erscheint es politisch fragwürdig, einen Härtefallfonds aufzulegen, der – nach derzeitiger Planung – allein für die Altbundesrepublik vorgesehen ist. Dieser „Härtefallfonds West“ würde nicht als wichtiges Zeichen mit Symbolkraft wahrgenommen werden, sondern eher als medialer Super-Gau.

2. Fondsvolumen: Berechnung und veranschlagte Höhe

Die vorgesehene Summe in Höhe von 1 Mio. € erscheint rechnerisch nicht nachvollziehbar, sondern pauschal festgelegt. In der Begründung zum Entwurf heißt es: *„Soweit von den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur Antrags- und Bewilligungszahlen vorliegen, ist – hochgerechnet auf einen bundesweiten Härtefallfonds – jährlich von etwa 500 Anträgen und einer Bewilligungsquote von etwa 50 Prozent auszugehen. Ein Fondsvolumen von einer Million Euro würde damit Unterstützungsleistungen von bis zu 4 000 Euro im Einzelfall ermöglichen (250 Bewilligungen x 4 000 Euro = 1 Million Euro).“*

Wie das BMJ auf eine Bewilligungsquote von etwa 50 Prozent kommt, ist unklar, denn in Sachsen beträgt die Quote 71 %, in Berlin und Sachsen-Anhalt sind es nahezu 100 %. Auch in Brandenburg und Thüringen ist der Anteil der Bewilligungen deutlich höher als 50 %. Wenn jedoch schon dieser Ausgangsbefund signifikant an der Realität vorbeigeht, dann ist die zentrale Berechnungskennzahl falsch und verzerrt letztlich die daraus resultierenden Bedarfe.

Neben der zu niedrig angesetzten Bewilligungsquote ist die pauschale Gleichsetzung der Länder zu kritisieren. Dass es in den jeweiligen Bundesländern unterschiedlich hohe Einwohnerzahlen gibt, kommt an keiner Stelle der Berechnung vor. Dieser Umstand ist aber wichtig, denn es ist erwartbar, dass es in Nordrhein-Westfalen mit über 18 Millionen Einwohnern mehr Anträge geben wird, als im Saarland mit 993.000 Einwohnern oder in Bremen mit nur 685.000 Einwohnern. Die einfache Hochrechnung der (falschen) ostdeutschen Zahlen mal zehn ist nicht plausibel, weil die Gesamteinwohnerzahl unterschiedlich hoch ist. In den alten Bundesländern leben fünfmal so viele Menschen als in den ostdeutschen Ländern. Im Entwurf bleibt dieser Umstand gänzlich unberücksichtigt. Unabhängig von der reinen Einwohnerzahl könnte alternativ die Zahl der nach den SED-UnBerG rehabilitierten Personen, die potenziell anspruchsberechtigt wären, zugrunde gelegt werden.

Ob die Summe von 1 Mio. € auskömmlich ist, bleibt fraglich. Laut Berechnung des BMJ könnten bei einer Ausreichung von 4.000 € je Fall jährlich 250 Anträge positiv beschieden werden. Da die Länderfonds bislang bis zu 5000 € je Fall ausgereicht haben, bliebe der Bundesfonds in seiner Auszahlungshöhe hinter den Länderhilfen zurück. Dieser Umstand könnte den Fonds als Ganzes schmälern, weil Menschen, die in den alten Bundesländern leben und nur dort einen Antrag stellen können, sich berechtigterweise benachteiligt fühlen könnten. Insofern sollte darüber nachgedacht werden, einheitlich bei einer Grenze von 5000 € zu bleiben, was wiederum die Zahl der positiv beschiedenen Anträge auf 200 reduzieren würde. Vor diesem Hintergrund erscheint das Volumen als zu gering.

Es ist anzunehmen, dass gerade in den ersten Jahren viele Anträge eingehen werden, auch weil einige Antragsteller in den letzten Jahren immer wieder aufgrund ihres „falschen Wohnsitzes“ von den Länderfonds abgewiesen werden mussten. Sie wurden meist mit der Aussicht auf den Bundesfonds vertröstet und warten nun auf den Start desselbigen. Vielleicht wäre es eine gute Alternative, den Fonds in den ersten zwei Jahren mit einer höheren Anschubfinanzierung auszustatten, so dass die Welle von Anträgen der mitunter sehr alten Antragsteller möglichst schnell abgearbeitet werden kann.

3. Verwaltungskosten

Im Entwurf sind im Begründungsteil zum Referentenentwurf die anfallenden Personalkosten zweifach ausgewiesen: S. 16-18 nach den aktuellen Personal- und Sachkostensätzen (PKS) des Bundesministeriums der Finanzen **(I)** und auf S. 22 nach der aktuellen Lohnkostentabelle des Statistischen Bundesamtes **(II)**.

Bei der Darstellung der Personalbedarfe werden bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge fünf VZÄ angegeben. Die SED-Bundes-Opferbeauftragte soll drei Stellen erhalten, um die Rechts- und Fachaufsicht auszuüben und Beweispflichten von Seiten der Stiftung einzufordern. Das BMJ erhält zwei Stellen, um für die Vergabe der StrRehaG-18-Leistungen die Rechts- und Fachaufsicht auszuüben. Es sollen demnach fünf Stellen für die gesamte Bearbeitung aller Anträge geschaffen werden. Auf der anderen Seite sollen fünf Stellen für die Kontrolle der Mittelvergabe eingerichtet werden.

Hier sehe ich eine deutliche Schiefelage zu Ungunsten der Umsetzungsebene. In Anbetracht der zu verwaltenden Fondsmittel in Höhe von 1.000.000 € erscheint der Personalbedarf, der allein für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht eingeplant ist, unangemessen hoch. Vor allem, weil der Stiftungsrat, dessen Mitglied ich u. a. bin, die Fachaufsicht ausübt. Hier sollten zwei der drei Stellen bei der SED-Bundes-Opferbeauftragten unbedingt dafür vorgesehen werden, konkrete Beratungsaufgaben wahrzunehmen. Aus eigener Erfahrung wissen wir, wie aufwändig und langwierig es ist, gemeinsam mit den Antragstellern einen bescheidfähigen Antrag vorzubereiten.

Folgende konkrete Kosten sind vorgesehen:

	I.	II.
Stiftung für ehem. pol. Häftlinge:	346.536	366.000
SED-Bundes-Opferbeauftragte:	205.000	254.000
BMJ:	155.620	197.000
Insgesamt:	707.156	817.000

6. Aufgaben und Profil der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

Dass die Stiftung neue Aufgaben erhält und sich ihr Profil weg von einer reinen Häftlingshilfestiftung hin zu einem breiter gefassten Kreis von politisch Verfolgten öffnet, begrüße ich grundsätzlich. Dennoch muss diese Erweiterung nicht automatisch mit einer Beschneidung der Rechte und der bisherigen Arbeitsauffassung einhergehen. So sehe ich nicht die zwingende Notwendigkeit, dass eine öffentlich-rechtliche Stiftung unter die Fachaufsicht von Bundeseinrichtungen stehen muss, wenn es einen engagierten Stiftungsrat gibt. Dass diese Fachaufsicht nun auch noch themenbezogen aufgeteilt wird (SED-Bundes-Opferbeauftragte = Härtefallfonds; BMJ = StrRehaG-18-Leistungen), erzeugt sehr viel zusätzliche Bürokratie, die im Wesentlichen an der Stiftung hängenbleibt, dort aber nicht mit Planstellen untersetzt ist. Die Fachaufsichtsbehörden, die zusammen fünf zusätzliche Stellen erhalten, berichten nicht selbst, sondern fordern lediglich die Berichtspflichten von der Stiftung ein.

Auch die Besetzung des Stiftungsrates sollte in einem breiteren demokratischen Verfahren erfolgen. Aus meiner Sicht ist es nicht förderlich, wenn alle zwölf Mitglieder des Stiftungsrates von der SED-Bundes-Opferbeauftragten und dem BMJ berufen werden. Die SED-Bundes-Opferbeauftragte benennt allein neun der zwölf Mitglieder! Bisher wurden auch Vertreter aus den Ländern oder von den Fraktionen benannt. Dies brachte Diversität. Wenn beide Bundeseinrichtungen, die künftig die Fachaufsicht übernehmen sollen, auch vollständig die Zusammensetzung des Stiftungsrates bestimmen, dann finde ich das strukturell bedenklich. Es gibt dann kaum eine Möglichkeit, von außen in das Gremium zu kommen. Und ich frage mich, inwieweit dauerhaft ein breites Spektrum der Gesellschaft abgebildet wird und wie die Unabhängigkeit des Stiftungsrates gewährleistet werden kann.

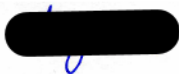
7. Name der Stiftung

Der Name der Stiftung „*Stiftung für ehemalige politische Häftlinge*“ hat hohen Symbolwert. Der Name der 1969 gegründeten Stiftung steht für etwas. Wenn man sich von diesem Namen trennt, sollte man dies nicht leichtfertig tun und die Rahmenbedingungen bedenken. Wenn man bei einem Namenswechsel nicht die nötigen Mittel in die Öffentlichkeitsarbeit steckt, könnte der neue Name der Stiftung völlig untergehen und gar nicht wahrgenommen werden. Hier sind Vor- und Nachteile abzuwiegen.

Dem neuen Namen stehe ich grundsätzlich nicht negativ entgegen, wenn er denn grammatikalisch richtig geschrieben wird... Die beabsichtigte Bezeichnung „Stiftung für ehemalige politische Verfolgte“ geht nicht, denn es handelt sich nicht um politische Verfolgte (politische bezeichnet hier als Attribut das Substantiv Verfolgte näher), sondern um politisch Verfolgte (politisch bezeichnet hier als kausale Adverbialbestimmung den Grund der Verfolgung näher). Deshalb muss die Stiftung, wenn sie umbenannt wird, „Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte“ heißen. Dieser Terminus ist übrigens ein feststehender Begriff, der so auch im Grundgesetz steht. So heißt es dort im Artikel 16a: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“

Ich hoffe, dass im parlamentarischen Prozess die Anregungen von Seiten der Betroffenen und von Aufarbeitungseinrichtungen, wie die unsrige, aufgegriffen werden. Wir verfügen über langjährige Expertise in diesem sehr spezifischen und nicht immer einfachen Themenfeld und es würde mich freuen, diese genutzt zu wissen.

Mit freundlichen Grüßen

A black oval redaction mark covering the signature of Dr. Nancy Aris.

Dr. Nancy Aris
Landesbeauftragte